

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag dem 06.01.2019 anlässlich des Hennefer
Karnevalsmarktes**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird für die Stadt Hennef (Sieg) als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(Verkaufsstellenöffnung)

Aus Anlass des Hennefer Karnevalsmarktes darf die Verkaufsstelle des Möbelhauses XXX Lutz, Josef-Dietzgen-Straße 2, 53773 Hennef, am Sonntag, dem 06.01.2019, unter den Voraussetzungen des § 2 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(Voraussetzungen für die Verkaufsstellenöffnung)

- (1) Die öffentliche Wirkung des Hennefer Karnevalsmarktes hat gegenüber der werktäglichen Geschäftigkeit der Verkaufsstellenöffnung im Vordergrund zu stehen. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters muss der Hennefer Karnevalsmarkt für die Öffnung der Verkaufsstelle im Vordergrund stehen.
- (2) Zwischen der Veranstaltungsfläche des Hennefer Karnevalsmarktes und der geöffneten Verkaufsstelle hat ein unmittelbarer räumlicher Bezug zu bestehen. Außerhalb der Verkaufsfläche des Möbelhauses XXX Lutz dürfen Verkaufsstellen nicht geöffnet sein.

§ 3

(Ordnungswidrigkeiten)

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten (§ 1) und / oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereiches (§ 2 Absatz 2) öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4

(Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg) in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag dem 06.01.2019 anlässlich des Hennefer Karnevalsmarktes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef (Sieg), den 03.12.2018

Klaus Pipke
Bürgermeister